

# Satzung

## Verein zur Förderung der Regionalen Esskultur e.V.

### § 1 Name, Sitz, Rechtsform

(1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Regionalen Esskultur e. V.“ Sitz des Vereins ist Lüneburg.

### § 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt die Ziele:

- Stärkung einer umweltfreundlichen Wirtschaftsweise insbesondere durch das Nutzen kurzer Absatzwege sowie Förderung regionaler Stoffkreisläufe.
- Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit für Gastronomie, Hofläden und Lebensmittel- bzw. Spezialitäten-Produzenten, die überwiegend regionale Rohstoffe einsetzen.
- Aufbau eines Informations- und Erfahrungs-Netzwerkes.
- Koordination zwischen lokalen und regionalen Direktvermarktungsinitiativen.
- Öffnung landwirtschaftlicher Regionaler Esskultur-Angebote für Gäste der Region im Sinne der Heimatpflege.
- Profilierung des Images des Vereinsgebietes als kulinarisch hochwertig und vielfältig.
- Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Gastronomie und Landwirtschaft.

### § 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein für Regionale Esskultur kann erworben werden:

1. Von Inhabern von Restaurants, landwirtschaftlichen Hofläden, Lebensmittelproduzenten und Cafés, die die unten stehenden Aufnahmebedingungen erfüllen, als ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht.
2. Von Einzelpersonen, Organisationen, Firmen und Körperschaften öffentlichen Rechts, die ein Interesse an der Förderung der Regionalen Esskultur haben als fördernde Mitglieder.

Die Mitgliedschaft ist freiwillig und erlischt:

1. Durch Kündigung zum 31.12 eines jeden Jahres. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und muss spätestens am 30.09. desselben Jahres eingegangen sein.
2. Durch Abschluss bei Nichtentrichtung von Beiträgen über einem Jahr.
3. Durch den Tod.
4. Durch Auflösung einer Gesellschaft mit Ablauf des Kalenderjahres. Ansprüche des Vereins, insbesondere Beitragsforderungen, die vor dem Erlöschen der Mitgliedschaft fällig geworden sind, bleiben bestehen.
5. Die Plakette ist eine Leihgabe des Vereins an die Mitgliedsbetriebe. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft, ist die Plakette mit dem Logo innerhalb von drei Wochen an den Verein zurück zu senden. Geschieht dies nicht, wird die Plakette für das ehemalige Mitglied kostenpflichtig abgebaut. Das Logo der Regionalen Esskultur darf (z. B. für Werbung) nicht mehr verwendet werden.

## **§ 4 a Kriterien zur Aufnahme in den Verein**

### **Kriterien für teilnehmende Hofläden**

1. Es muss sich um einen abgeteilten, von außen als Laden gekennzeichneten Raum mit regelmäßigen Öffnungszeiten handeln.
2. Mindestens 60% des Umsatzes (Jahresdurchschnitt) im Hofladen muss mit Produkten aus dem Vereinsgeist erzielt werden; für diese Produkte gibt es keine mengenmäßige Zukaufsbegrenzung (der Hof kann, muss aber keine eigenen Produkte vermarkten).
3. Das Vereinsgebiet besteht aus den Landkreisen: Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz-Scharmbeck, Uelzen, Soltau-Fallingb., Stade, Verden, Rotenburg und Gifhorn.
4. Von Betrieben, die außerhalb des Vereinsgebietes liegen, dürfen nur solche Produkte zugekauft werden, die in der Region nicht verfügbar sind oder einen eindeutigen Spezialitätencharakter haben (und nicht im Supermarkt erhältlich sind).
5. Transparente Produktkennzeichnung (Herkunft, Inhaltsstoffe, Anbauart, Haltungsform und Lieferantenadresse).
6. Die Herkunft der Produkte aus dem Vereinsgebiet zw. den Teilregionen soll bei der Präsentation und Bewerbung im Vordergrund stehen.
7. Sauberkeit des Ladens, der Produkte.

### **Kriterien für teilnehmende Restaurants/Cafés**

1. Mind. 50 % der Rohstoffe müssen von Produzenten aus dem Vereinsgebiet stammen.
2. Der Anteil der Speisen, die mit dem Logo „Regionale Esskultur“ beworben und gekennzeichnet werden, müssen mindestens ein Drittel aller Speisen auf der Speisekarte ausmachen.
3. Als Speisen der Regionalen Esskultur werden nur jahreszeitengerechte Produkte anerkannt.
4. Für traditionelle Rezepte dürfen von außerhalb gekaufte Produkte verwendet werden, wenn sie im Vereinsgebiet nicht mehr angebaut oder hergestellt werden.
5. Die Betriebe sollten auf der Speisekarte angeben, wer in der Region ihr Hauptlieferant (Fleisch, Gemüse, Früchte) ist; das erhöht für Gäste die Transparenz und schafft Vertrauen. Im Interesse aller Mitglieder liegt der Erhalt eines hohen Qualitätsstandards. Deshalb müssen aus Anfrage der Vereinsgeschäftsführung Lieferanten vollständig mit Adressen benannt werden.
6. Gebäude und Einrichtungen der Gaststube und deren Atmosphäre sollen regional-authentisch sein, (d. h. die Einrichtung sollte nicht für andere Regionen typisch sein). Das Außengelände soll dem Gesamtcharakter des Betriebes, sowie der Philosophie der Regionalen Esskultur entsprechen.
7. Folgende Speisen dürfen das Logo „Regionale Esskultur“ tragen:
  - traditionelle Rezepte, mit dem Produkte der Region zubereitet werden (mind. 50%)
  - traditionelle Rezepte, deren Zutaten von außerhalb der Region hinzugekauft werden, weil sich nicht mehr in der Region erhältlich sind
  - moderne Rezepte, die mit Produkten der Region zubereitet werden (mind. 50%)

### **Kriterien für teilnehmende Lebensmittelproduzenten**

1. Mindestens 60% des Jahresumsatzes im Unternehmen muss mit Produkten aus dem Vereinsgebiet erzielt werden, für diese Produkte gibt es keine mengenmäßige Zukaufsbegrenzung.
2. Das Vereinsgebiet besteht aus den Landkreisen: Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz-Scharmbeck, Uelzen, Soltau-Fallingb., Stade, Verden, Rotenburg und Gifhorn.
3. Von Betrieben, die außerhalb des Vereinsgebietes liegen, dürfen nur solche Produkte zugekauft werden, die in der Region nicht verfügbar sind oder einen eindeutigen Spezialitätencharakter haben.
4. Transparente Produktkennzeichnung (Herkunft, Inhaltsstoffe, Anbauart, Haltungsform und Lieferantenadresse).
5. Es dürfen nur solche Produkte mit dem Logo der Regionalen Esskultur gekennzeichnet werden, wo die Inhaltsstoffe größten Teils aus der Region stammen.
6. Die Herkunft der Produkte aus dem Vereinsgebiet zw. den Teilregionen sollte bei der Präsentation und Bewerbung im Vordergrund stehen.
7. Sauberkeit der Produktionsstätte, der Produkte und ggf. des Ladens.

Vorschläge zur Aufnahme in den Verein bzw. Ausschluss aus demselben nimmt der Vorstand entgegen. Er entscheidet über die Aufnahme bzw. Ausschluss nach vorheriger Information der Mitglieder.

### **§ 5 Rechte und Pflichten**

Alle Mitglieder haben das Recht:

1. Aktivitäten zur Öffentlichkeitsarbeit des Vereins vorzuschlagen und daran teilzunehmen.
2. Erfahrungen über Bezug, Verarbeitung, Vermarktung regionaler Produkte für den eigenen Geschäftsbetrieb zu nutzen.
3. An Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Alle Mitglieder haben die Pflichten:

1. Die Satzung einzuhalten.
2. Beträge zu entrichten.
3. Beiträge termingerecht zu bezahlen.

### **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung
- (3) Kassenwart

### **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden(in), dem 2. Vorsitzenden(in), dem Kassenwart(in), dem Schriftführer(in) und 3 bis 7 Besitzern(in). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden(in) und dessen Stellvertreter(in) vertreten oder auch durch Hinzunahme eines Vorstandsmitgliedes aus dem geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Der Vorstand hat für die Erfüllung der gesteckten Ziele und die durch die Mitgliederversammlung aufgetragenen Aufgaben zu sorgen. Er entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (4) Der Vorstand kann zur Geschäftserledigung einen Geschäftsführer einstellen oder ein Vorstandsmitglied mit der Geschäftsführung beauftragen. Die Geschäftsführertätigkeit ist zu entschädigen.

### **§ 8 Beirat**

Der Vorstand kann aus den Mitgliedern (bzw. Mitgliedsbetrieben) einen Beirat oder Arbeitsgruppen berufen, die bei der Lösung spezieller Probleme beraten.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Der 1. Vorsitzende(in) (bzw. die Geschäftsführung) beruft die Mitgliederversammlung mit einer Frist von 21 Tage unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einmal im Jahr ein. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag fordert. Bei ordnungsgemäßer Ladung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben: Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entgegennahme der Jahresabrechnung (=Kassenbericht), Entlastung des Vorstandes, Entlastung des Kassenwartes, Satzungsänderung zu beschließen, Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie die Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitglieder nehmen den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan entgegen und genehmigen ihn.
- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung ist möglich, eine Stimmenbündelung ist nicht möglich.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der aktiven Mitglieder notwendig. Bei Nichterreichen der 2/3 Mehrheit entscheidet eine erneut fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (6) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Geschäftsjahr und Kassenführung**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Über die Einnahmen und Ausgabe ist Buch zu führen, entsprechende Belege sind zu sammeln. Die Kassenführung obliegt dem Geschäftsführer (Kassenwart), die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Prüfer. Die Jahresabrechnung ist jedes Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ 11 Beiträge**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Beiträge zu zahlen, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Sie kann bei Restaurants, Cafés und Hofläden, sowie bei ordentlichen und fördernden Mitgliedern unterschiedlich hoch sein. Die Aufnahmegebühr beträgt 150,00 €. Der Jahresbeitrag für Lebensmittelproduzenten und landwirtschaftliche Betriebe beträgt 150 bis 500 € (je nach Größe des Betriebes). Der Vorstand entscheidet über die Beitragshöhe.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt, soweit nicht anders beschlossen, durch den ersten Vorsitzenden und den Stellvertreter gemeinsam. Vorhandenes Vermögen fällt an die Mitglieder im Verhältnis ihrer jährlichen Beitragszahlungen zurück, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschlossen hat.

## **§ 13 Schlussbestimmung**

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung des Vereins in Kraft. Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 24. September 2002 in Lübberstedt beschlossen.

### Mitgliedsbeiträge pro Jahr in Euro

Restaurants	500
Cafés	350
Hofläden	150
Kl. Lebensmittelproduzenten	150
Gr. Lebensmittelproduzenten	500